

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 8. Mai 2003

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

in Ausführung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994;
in Ausführung des bilateralen Abkommens der Schweiz mit der europäischen Union über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 1999;
in Ausführung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 1, 42 Absatz 2, 54 und 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Beitritt

Art. 1 Beitritt

Der Kanton Wallis tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), welche am 15. März 2001 revidiert worden ist, bei.

Art. 2 Ausführung

Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung alle im Hinblick auf die Ausführung der IVöB notwendigen Vorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Ausschreibung und Einladung;
- b) Eignung der Anbieter;
- c) Angebote;
- d) Wettbewerb und parallele Studienaufträge;
- e) Zuschlag des Auftrages und Vertragsabschluss;
- f) Überwachung.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Auftragsarten

Das vorliegende Gesetz findet auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen Anwendung.

Art. 4 Auftragswert

¹Um zu bestimmen, ob der Schwellenwert erreicht wird, wird der Auftragswert getrennt nach Auftragsarten, nämlich Lieferungs-,

726.1

- 2 -

Dienstleistungs- oder Bauaufträgen, berechnet.

²Der Begriff des Bauwerks ist für alle Auftragsarten im Staatsvertragsbereich anwendbar. Der Wert eines Bauauftrages wird durch den Gesamtwert der notwendigen Bauaufträge zur Realisierung des Bauwerks bestimmt.

³Für Aufträge im Staatsvertragsbereich können Bauaufträge, die einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht überschreiten, und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerks nicht überschreiten, gemäss den anwendbaren kantonalen Bestimmungen im Beschaffungswesen (Bagatellklausel) vergeben werden.

⁴Für Aufträge, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen, findet der Begriff des Bauwerks keine Anwendung. Der Auftragswert ist definiert als Gesamtheit der Kosten, welche in einem Baukostenplan (BKP) bis drei Ziffern enthalten sind.

⁵Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, um die Vergabebestimmungen zu umgehen.

⁶Der Auftragswert umfasst alle Formen der Vergütung. Die Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

Art. 5 Besondere Berechnungsmethoden

¹Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, berechnet sich der Auftragswert wie folgt:

- a) entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Aufträge;
- b) oder der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Geschäftsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.

²Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

³Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Miete-Kauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtwert vorsehen, wird der Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei Verträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, insofern diese bis zu zwölf Monate beträgt, oder der Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwertes, wenn die Laufzeit länger als zwölf Monate dauert;
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit, der für vier Jahre errechnete Wert.

Art. 6 Auftraggeber

¹Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) der Kanton, seine öffentlichrechtlichen Anstalten und Regiebetriebe sowie die öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
- b) die Gemeinden, die Burgergemeinden und die Gemeindeverbände;
- c) die Organisationen und Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Wasser, Energie, Umwelt und Verkehr sowie Telekommunikation tätig sind und auf der durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse erstellten und

- durch den Staatsrat genehmigten Liste aufgeführt sind;
- d) die Träger von kantonalen oder kommunalen Aufgaben, sofern sie keinen kommerziellen oder industriellen Zweck verfolgen;
 - e) die Verantwortlichen von Objekten und Leistungen, sofern die Gesamtkosten zu 50 Prozent und mehr durch die öffentliche Hand subventioniert werden.

²Die Walliser Kantonalbank ist der IVöB nicht unterstellt.

Art. 7 Ständige Listen

¹Der Kanton erstellt und führt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden ständige Listen qualifizierter Unternehmen und Leistungserbringer. Die Listen können berufsübergreifend sein, einen Bereich abdecken oder sich auf einen Beruf beschränken.

²Um in diese ständigen Listen eingetragen zu werden, muss der Leistungserbringer beziehungsweise die Person, welche das Unternehmen vertritt, die geforderten Berufsfähigkeiten erfüllen; im Übrigen muss das Unternehmen beweisen, dass es seine Verpflichtungen bezüglich der Bezahlung der Sozialabgaben und Sozialbeiträge nachgekommen ist und bestätigen, dass die Arbeitsbedingungen, welche in den Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen am Arbeitsort oder am Geschäftssitz in der Schweiz geregelt sind, eingehalten werden.

³Eine Verordnung des Staatsrates legt die Kriterien, das Einschreibeverfahren und die Überwachung der eingeschriebenen Anbieter auf diesen Listen fest.

3. Abschnitt: Verfahrensarten (siehe Anhang)

Art. 8¹ Grundsätze

¹Der Auftraggeber kann immer ein Verfahren höherer Stufe wählen; er hat dann alle diesbezüglichen Bestimmungen und Bedingungen einzuhalten.

²Die Aufträge des Bauhauptgewerbes, deren Auftragswert unter 300'000 Franken liegt, können freihändig vergeben werden. Ab 300'000 Franken bis 500'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 500'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

³Die Aufträge des Baunebengewerbes, deren Auftragswert unter 150'000 Franken liegt, können freihändig vergeben werden. Ab 150'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

⁴Die Dienstleistungsaufträge, deren Auftragswert unter 150'000 Franken liegt, können freihändig vergeben werden. Ab 150'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

⁵Aufgehoben

⁶Die Lieferaufträge, deren Auftragswert unter 100'000 Franken liegt, können freihändig vergeben werden. Ab 100'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie

726.1

- 4 -

im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

⁷Unter den Voraussetzungen des Artikels 13 können diese Aufträge ausnahmsweise im freihändigen Verfahren vergeben werden.

Art. 9 Offenes Verfahren

Der Auftraggeber schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus. Jeder Interessierte kann ein Angebot einreichen.

Art. 10 Selektives Verfahren

¹Der Auftraggeber schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus. Das Verfahren beinhaltet zwei Etappen:

- a) die Auswahl der zur Einreichung eines Angebots berücksichtigten Kandidaten,
- b) die Beurteilung der Angebote.

²Nach Erhalt des Teilnahmeantrags wählt der Auftraggeber unter den qualifizierten Anbietern jene aus, die zur Einreichung eines Angebots berücksichtigt werden.

³Die Anzahl der zur Angebotseinreichung berücksichtigten Anbieter kann beschränkt werden, wenn es die rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens erfordert. Sie darf, wenn es genügend geeignete Anbieter gibt, nicht kleiner als drei sein.

Art. 11 Einladungsverfahren

Der Auftraggeber verlangt ohne Ausschreibung mindestens fünf Angebote von qualifizierten Unternehmen oder Leistungserbringer.

Art. 12 Freihändige Verfahren

¹Der Auftraggeber verlangt ein Angebot direkt bei einem Unternehmen oder Leistungsanbieter.

²Der Zuschlag kann nicht angefochten werden.

Art. 13 Freihändige Verfahren in Ausnahmefällen

¹Ein Auftrag kann direkt und ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren gehen keine Angebote ein oder kein Anbieter erfüllt die Eignungskriterien;
- b) in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren werden ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen;
- c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage und es gibt keine angemessene Alternative;
- d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann;
- e) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrags werden zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag

aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrags ausmachen;

- f) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist;
- g) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
- h) der Auftraggeber vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. In der Ausschreibung für das Grundprojekt muss er darauf hingewiesen haben, dass für solche Bauleistungen das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann;
- i) der Auftraggeber beschafft Güter an der Warenbörse;
- j) der Auftraggeber kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen;
- k) die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer ist objektiv nicht mehr möglich.

² Der Auftraggeber erstellt über jeden freihändig vergebenen Auftrag ein Protokoll. Dieses enthält:

- a) den Namen des Auftraggebers;
- b) den Wert und die Art der erbrachten Leistung;
- c) das Ursprungsland der Leistung;
- d) die Bestimmung von Absatz I, wonach der Auftrag freihändig vergeben wurde.

Art. 14 Wettbewerb und parallele Studienaufträge

¹ Für Auftragsvergaben kann der Auftraggeber folgende Verfahren durchführen:

- a) Planungswettbewerbe;
- b) Gesamtleistungswettbewerbe;
- c) parallele Studienaufträge.

² Ein qualifiziertes Preisgericht beurteilt die Arbeiten, vergibt die Preise sowie allfällige Vergütungen und schlägt die Auftragnehmer vor.

³ Die Wettbewerbsregeln finden grundsätzlich auch auf parallele Studienaufträge Anwendung, sofern sie durch ein Expertenkollegium beurteilt werden.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 15 Verfügungen

Die Verfügungen (Art. 15 IVöB) sind Verfügungen im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

726.1

- 6 -

Art. 16 Rechtsschutz

¹Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.

²Die Beschwerde muss mit ausreichender Begründung innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.

³Das Kantonsgericht muss innert 20 Tagen nach Einreichung der Beschwerde über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde entscheiden.

⁴Der Artikel 79a VVRG findet keine Anwendung.

⁵In Fällen von Beschlagnahmung finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung.

Art. 17 Schadenersatz

¹Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch eine Verfügung verursacht hat, deren Rechtswidrigkeit von der Beschwerdeinstanz festgestellt worden ist.

²Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf die Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

³Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 ist anwendbar.

⁴Für private Auftraggeber ist das Schweizerische Obligationenrecht anwendbar.

5. Abschnitt: Überwachung

Art. 18¹ Überwachung und Auskünfte

¹Die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wird durch den Staat sichergestellt.

²Ausserdem führt jeder Auftraggeber eine Selbstkontrolle seiner eigenen Vergaben durch.

³In den Bereichen, in denen Gesamtarbeitsverträge bestehen, erfolgt die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen, die am Ausführungsort in Kraft sind oder am Hauptsitz des Unternehmens Gültigkeit haben, durch die paritätischen Kommissionen. In den anderen Bereichen erfolgt die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen durch eine Dienststelle des Staates. Dies gilt sowohl für die Dauer des Vergabeverfahrens als auch nach der Vergabe.

⁴Der Staat berät die Auftraggeber im Sinne des Gesetzes in juristischen Fragen bezüglich des Ablaufs des Vergabeverfahrens.

⁵Der Staatsrat regelt die Modalitäten der Überwachung und der Selbstkontrolle.

Art. 19¹ Massnahmen und Sanktionen der Auftraggeber

¹Im Falle von Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen kann der Auftraggeber gegen Anbieter folgende Administrativmassnahmen ergreifen:

- a) den Ausschluss des Angebots;
- b) den Widerruf des Zuschlags;
- c) den Ausschluss des Anbieters von der Teilnahme an Vergabeverfahren für die Dauer von höchstens fünf Jahren;
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben

²Zusätzlich zu den Verwaltungsmassnahmen können der Staat und die Gemeinden eine Busse, die 50'000 Franken nicht übersteigt, für Handlungen aussprechen, welche gegen die Ziele des Vergabeverfahrens gerichtet sind. Die Fahrlässigkeit ist ebenfalls strafbar.

³Im Übrigen können der Staat und die Gemeinden den unrechtmässigen Gewinn gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) beschlagnahmen lassen. Der Ertrag aus der Beschlagnahmung und den Bussen wird dem Staat oder der Gemeinde überwiesen, je nachdem wer für die Vergabe zuständig war.

Art. 20¹ Information

¹Die Ausschreibung und die ständigen Listen sind vollumfänglich zu veröffentlichen.

²Alle Zuschläge mit Ausnahme derjenigen, welche in Anwendung des freihändigen Verfahrens gemäss Artikel 12 vergeben werden, sind zu veröffentlichen.

³Jeder Auftraggeber hat die Pflicht, das staatliche Kontrollorgan (Art. 18 Abs. 1) über die Einleitung eines Einladungsverfahrens oder eines freihändigen Verfahrens im Ausnahmefalle zu informieren.

⁴Die Öffnungsprotokolle sind der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse sowie den zuständigen paritätischen Kommissionen zuzustellen.

⁵Der Staatsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 21** Übergangsbestimmungen

Das Gesetz findet auf Vergaben Anwendung, deren Ausschreibung oder Einladung nach seinem Inkrafttreten erfolgt sind.

Art. 22 Aufhebung bestehenden Rechts

Das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 20. Mai 1996 und das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. Juni 1998 sind aufgehoben.

726.1

- 8 -

Art. 23 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz wird zum Vollzug des Bundesrechts erlassen und unterliegt nicht der Volksabstimmung.

²Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 8. Mai 2003.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Der Anhang wird mit der Verordnung publiziert werden.

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
	GS/VS 2003, 25	1.06.2003
¹ Fassung gemäss Ziff. II/15 des Gesetzes über die zweite Etappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15.09.2011	Abl. Nr. 38/2011 52/2011	1.01.2012

Anhang

Schwellenwerte für öffentliche Vergaben¹

Art des Verfahrens	Lieferaufträge	Dienstleistungsaufträge	Baufaufträge	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändiges Verfahren	bis Fr. 100'000	bis Fr. 150'000	bis Fr. 150'000	bis Fr. 300'000
Einladungsverfahren	Fr. 100'000 bis Fr. 250'000	Fr. 150'000 bis Fr. 250'000	Fr. 150'000 bis Fr. 250'000	Fr. 300'000 bis Fr. 500'000
Offenes/selektives Verfahren	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 500'000

Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

vom 25. November 1994

(Mit den Änderungen vom 15. März 2011)

Gemäss Beschluss des Interkantonalen Organs (InöB) und mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 15. März 2001

Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Zweck

¹Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinde und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

²Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren, sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

³Ihre Ziele sind insbesondere:

- a) Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b) Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c) Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d) wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Art. 2 Vorbehalt anderer Vereinbarungen

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a) unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b) Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Art. 3 Durchführung

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

2. Abschnitt: (...)

Art. 4 Interkantonales Organ

¹Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen

(InöB).

²Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a) Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b) Erlass von Vergaberichtlinien;
- c) Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
- cbis) Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel);
- d) (...)
- e) Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f) Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;
- g) Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;
- h) Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden sofern mindestens die Hälfte der Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der zuständigen Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorstehern der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Art. 5 (...)

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 5bis Abgrenzung

¹Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

²Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6 Auftragsarten

¹Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

- a) Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b) Lieferaufträgen, über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c) Dienstleistungsaufträge.

726.1

- 12 -

²Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 7 Schwellenwerte

¹Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

^{1bis}Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

^{1ter}Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

²Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber

¹Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

- a) Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b) (...)
- c) Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;
- d) weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

²Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a) andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit.

Art. 9 Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a) in einem beteiligten Kanton;
- b) in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist;
- c) (...)

Art.10 Ausnahmen

¹Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a) Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b) Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c) Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d) Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e) Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

²Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a) dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b) der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert oder
- c) dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren**Art. 11** Allgemeine Grundsätze

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a) Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b) wirksamer Wettbewerb;
- c) Verzicht auf Angebotsrunden;
- d) Beachtung der Ausstandsregeln;
- e) Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- f) Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g) Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12 Verfahrensarten

¹Es sind folgende Verfahrensarten unterschieden:

- a) das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;

726.1

- 14 -

- b) das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt; Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.
- bbis) das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;
- c) das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

²(...).

³Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Art.12bis Wahl der Verfahren

¹Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

²Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a) die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
- b) die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
- c) die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d) ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e) die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;

- f) die geeignete Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g) den Zuschlag durch Verfügung;
- h) die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i) die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe.
- j) die Archivierung.

Art. 14 Vertragsschluss

¹Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

²Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder den Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 15 Beschwerderecht und Frist

¹Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

^{1bis}Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a) die Ausschreibung des Auftrags;
- b) der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Art. 13 lit. e;
- c) der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d) der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e) der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

²Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

^{2bis}Es gelten keine Gerichtsferien.

³Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16 Beschwerdegründe

¹Mit Beschwerde können gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

²Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

¹Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

²Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

⁴Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Art. 18 Entscheid

¹Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

²Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19 Kontrollen und Sanktionen

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

²Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Beitritt und Austritt

¹Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

²Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21 Inkrafttreten

¹Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

²Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

³Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994.

Art. 22 Übergangsrecht

¹Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

²Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Anhang 1

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich¹

a) Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin - Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 (5'000'000)	350'000 (200'000)	350'000 (200'000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 (5'000'000)	700'000 (400'000)	700'000 (400'000)

b) Gemäss bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin - Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert Euro)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 (6'000'000)	350'000 (240'000)	350'000 (240'000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8'700'000 (6'000'000)	700'000 (480'000)	700'000 (480'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wasserversorgung	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)

¹Anpassung der Schwellenwerte durch das interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. c IVöB, in Kraft ab dem 1. Juli 2010

Anhang 2

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Bauneben-gewerbe	Bauhaupt-gewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungs-verfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000